

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. April 1991



1248. Amtlicher Quartierplan

Am 25. Februar 1991 ersuchte der Gemeinderat Wildberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Dezember 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ausserdorf Ehrikon.

Gde. Wildberg

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. Januar 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. Februar 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Obere Landstrasse, im Osten durch den Bruggetweg bzw. die Bauzonengrenze, im Süden durch die Pfahlmattstrasse und im Westen durch die Untere Landstrasse sowie die Staatsstrasse S-1 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wildberg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie ein an die Untere Landstrasse angeschlossener Zufahrtsweg. Parallel mit dem Ausbau der Pfahlmattstrasse wurde die Verlegung des Grossackerbächli bereits ausgeführt; die Kostenverlegung bleibt jedoch Bestandteil des Quartierplans.

Der an der Pfahlmattstrasse auf 20 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wildberg vom 18. Dezember 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Ausserdorf Ehrikon wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wildberg, 8321 Wildberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. April 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller